

Merkblatt

**Gutachterlich
wesentliche Rechtsnormen**

DGUV
„Zeitlich begrenzt ist ein Ereignis, wenn es innerhalb einer Arbeitsschicht stattfindet.“

Besonderheit

Unfall
Ein Unfall ist ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem eine natürliche Person unfreiwillig einen Körperschaden erleidet oder eine Sache unbeabsichtigt beschädigt wird.

Besonderheit

PUV
Erweiterter Unfallbegriff: Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht.

**Sozialrecht,
Haftpflicht:
Äquivalenz-
theorie**
Conditio sine qua non – Formel: Ursächlich ist jede Verletzungshandlung / jeder Verletzungserfolg, die/der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg / Schaden entfele.

Besonderheit

Unfallerschtschaden
(haftungsbegründende Kausalität)
Nachweis nach §286 ZPO:
„Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.“
(Gewissheit)

Besonderheit

PUV
**Adäquanz-
theorie**
Wenn mit dem Erfolg / Schaden nach allgemeiner Lebenserfahrung zu rechnen war und der Erfolg / Schaden nicht völlig außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt.

Unfallfolgeschaden
(haftungsausfüllende Kausalität)
Nachweis nach §287 ZPO:
„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.“
(Überwiegende Wahrscheinlichkeit)

© Dr. Jörg Schmidt